

# RS OGH 1996/11/26 5Ob2309/96m, 5Ob244/00v, 5Ob292/03g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ZPO §14 Bc

WEG 1975 §25

## Rechtssatz

Hat eine Liegenschaft mehrere Miteigentümer, so werden diese in Beziehung auf das Ganze "für eine einzige Person angesehen" (§ 361 ABGB). Diese Verschmelzung mehrerer Miteigentümer zu einer einheitlichen Streitpartei ist bei einer Klage nach § 25 Abs 1 WEG dadurch geboten, daß ein ausschließliches (also allseitig wirksames) Sondernutzungsrecht des Klägers an einer bestimmten Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit der Liegenschaft begründet werden soll.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2309/96m

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2309/96m

- 5 Ob 244/00v

Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 244/00v

Auch; Veröff: SZ 74/87

- 5 Ob 292/03g

Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 292/03g

Auch; Beisatz: Einem Rechtsstreit, der die Begründung von Wohnungseigentum durch grundbürgerliche Einverleibung dieses Rechts im Weg der Durchgriffshaftung nach § 25 Abs1 WEG1975 (§43 Abs1 WEG 2002) zum Gegenstand hat, sind alle Miteigentümer der Liegenschaft entweder als Kläger oder als Beklagte beizuziehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106123

## Dokumentnummer

JJR\_19961126\_OGH0002\_0050OB02309\_96M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)